

2479 090

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 219/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tuvia H. [REDACTED],

geb. [REDACTED]/Israel, [REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,

**vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Entschädigungsbehörde hat durch unanfechtbaren Bescheid vom 10. Juni 1960 den Antrag des Klägers auf Entschädigung für Gesundheitsschaden zurückgewiesen, weil er seine Mitwirkungspflicht verletzt habe und nach Aktenlage Ansprüche nicht begründet seien.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht des Klägers auf Überleitung (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4; Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss mit §§ 31 Abs. 2, 33 Abs. 2 BEG nF) oder auf Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluss) verneint hat, sind im Ergebnis richtig. Zutreffend geht es dabei davon aus, daß der Anspruch durch den Bescheid vom 10. Juni 1960 geregelt worden ist, und mißt deshalb mit Recht der späteren Rücknahme keine rechtliche Bedeutung bei.

Die Voraussetzung einer einjährigen Konzentrationslagerhaft (§ 31 Abs. 2 BEG) ist nicht erfüllt. Durch

- 3 -

§ 33 Abs. 2 BEG nF ist kein erstmaliger Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-Schluss begründet worden; die erneute Anmeldung erfordert deshalb, daß vor Verkündung des BEG-Schlussgesetzes bereits ein Gesundheitsschadensanspruch zuerkannt worden ist (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss; BGH RZW 1975, 209). Daran fehlt es hier. Schließlich waren medizinische Gründe für die frühere Ablehnung nicht bestimmend (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss).

Der Berufungsrichter hat den Klageanspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe geprüft. Dabei ist er entsprechend den später vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen verfahren (BGH RZW 1972, 341; 344; 346); über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht mehr zu entscheiden. Ob seine Auffassung zutrifft, der Bescheid vom 10. Juni 1960 sei nicht fehlerhaft, bleibt offen. Auf diesem möglichen Rechtsfehler (vgl. BGH RZW 1975, 246) beruht das angefochtene Urteil nicht. Die Ermessensentscheidung der Entschädigungsbehörde hält der durch § 211 BEG beschränkten Nachprüfung stand.

Mai Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS